OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450292/6/HW/HEK

Datum:
Linz, 29. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M H, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg, datiert vom 4. September 2015, Az.: 010-0/2015-Sch, betreffend Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Es wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt ergänzt wird:
„Die Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 mit € 57,50 festgesetzt und für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 mit € 119,70 festgesetzt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg vom 16. Juni 2014, Az.: 010-0/2014-Sch, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge kurz „Bf“) für das Objekt W x (anteilig) eine Mindestgebühr für die Kanalbenützung für den Zeitraum 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 in der Höhe von insgesamt € 177,20 vorgeschrieben.

I.2. Der gegen den in Punkt I.1. genannten Bescheid von der Bf erhobenen Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg, datiert vom 4. September 2015, Az.: 010-0/2015-Sch, keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

I.3. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, welche beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Vorlagebericht am 4. September 2017 eingelangt ist. In dieser Beschwerde wird kurz zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass für die Vorschreibung einer Mindestgebühr für die Kanalbenützung die gesetzliche Grundlage fehle. Die „nötige Kanalgebührenverordnung“ sei der Bf nie zugestellt und daher von ihr nie unterschrieben worden. Die Besitzverhältnisse wären klar erkennbar, daher sei die anteilsmäßige Aufteilung der Kanalbenützungsgebühren gegeben. Die von der Bf angeführten, tatsächlich angefallenen Kanalbenützungsgebühren seien nicht die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Kanalmindestgebühren. Im Übrigen verweist die Bf auf die im Verfahren zur Erlassung des Bescheides der Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde vom 19.09.2013, GZ: IKD(Gem)-525153/3-2013-Hc/Wm, „eingebrachten Unterlagen“. Abschließend wird ausgeführt, dass das Verfahren laut Gesetz einzustellen sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

II.2. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Bf war im maßgeblichen Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 Wohnungseigentümerin der Wohneinheiten 1 und 2 des Objektes W x (vormals „Haus Nr. x in M“, EZ X KG S) und somit zu 107/172tel Eigentümerin dieser Liegenschaft, welche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Lasberg angeschlossen ist. Insgesamt verfügt die Liegenschaft „Objekt W x“ über vier Wohnungseigentumseinheiten (Wohneinheiten 1 bis 4) und

es kam bei dieser Liegenschaft im Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 sowie vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 insgesamt zu einem Wasserverbrauch von jeweils weniger als die Mindestbemessungsmenge gemäß § 4 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 15. Dezember 1998.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen zur Liegenschaft Objekt W x und den Eigentumsverhältnissen bei dieser Liegenschaft gründen vor allem auf dem Wohnungseigentumsvertrag und den Angaben der belangten bzw. der erstinstanzlichen Behörde in den Unterlagen im Akt, wobei die Bf in ihrer E-Mail vom 12. August 2012 selbst angibt, Eigentümerin der Wohneinheiten 1 und 2 zu sein. Es ergeben sich aus dem Akt auch keine Hinweise darauf, dass im (verfahrensgegenständlichen) Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2010 tatsächlich ein höherer Wasserverbrauch als von der belangten Behörde angenommen stattgefunden hätte.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 15. Dezember 1998, Az.: 811-0/1998-Wi (in der Folge „Kanalgebührenordnung“), haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke als Gebührenpflichtige eine vom Wasserverbrauch abhängige Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr, mindestens allerdings die in dieser Bestimmung genannten Mindestbeträge zu entrichten. Die Fälligkeit wird in § 6 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung geregelt, wonach die Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten ist.

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf 107/172tel Eigentümerin der an das Kanalnetz der Marktgemeinde Lasberg angeschlossenen bebauten Liegenschaft „Haus Nr. x in M“, EZ X KG S (Objekt W x), und Wohnungseigentümerin der Wohneinheiten 1 und 2 von gesamt vier Wohneinheiten dieses Objektes im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2010 war und somit als Zahlungspflichtige grundsätzlich eine Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr zu entrichten hatte. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt weiters, dass mangels höheren Wasserverbrauchs im Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 sowie vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 bezogen auf die gesamte Liegenschaft jeweils nur der in § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung festgelegte Mindestbetrag zu zahlen ist. Die Höhe der Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr wurde von der belangten Behörde für den maßgeblichen Zeitraum für die gegenständliche Liegenschaft daher mit Recht gemäß § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung und den in den Beschlüssen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg über die

Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2009 sowie für das Finanzjahr 2010 festgesetzten Mindestbeträgen berechnet. Diese Berechnung wird von der Bf im Übrigen auch nicht substantiiert bestritten.

III.3. Die Bf ist 107/172tel Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft und Wohnungseigentümerin der Wohneinheiten 1 und 2 von gesamt vier Wohneinheiten des darauf befindlichen Objektes. Sie schuldet daher die in § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung normierte Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 BAO als Gesamtschuldnerin (vgl. VwGH 28.9.2016, Ra 2016/16/0068). Das Wesen der Gesamtschuld besteht darin, dass der Gläubiger die Mitschuldner nicht nur anteilsmäßig in Anspruch nehmen darf, sondern dass er auch die gesamte Schuld nur einem einzigen (einigen, allen) der Gesamtschuldner gegenüber geltend machen darf. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie das Leistungsgebot an einen der Gesamtschuldner und an welchen oder an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richten will, weiters ob die Inanspruchnahme mit einem Teil oder dem gesamten offenen Betrag erfolgt sowie der Zeitpunkt und die Reihenfolge der Heranziehung der einzelnen Gesamtschuldner (vgl. etwa *Ritz*, BAO[6], § 6 Tz 2 und Tz 7 mit Verweisen auf die Judikatur des VwGH). Schon angesichts des Umstandes, dass die Bf 107/172tel Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft und Wohnungseigentümerin von zwei der vier Wohneinheiten des darauf befindlichen Objektes ist, belastet die gegenständliche anteilige Vorschreibung der Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr den angefochtenen Bescheid jedenfalls nicht mit Rechtswidrigkeit, zumal die belangte Behörde das ihr eingeräumte Ermessen nicht rechtswidrig ausgeübt hat (vgl. etwa VwGH 23.5.2012, 2008/17/0115).

III.4. Die Bf erblickt die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin, dass ihr nicht Kanalbenützungsgebühren für die von ihr tatsächlich verbrauchte Wassermenge, sondern eine viel höhere Mindestgebühr (für 63 m^3 Abwasser) anteilig vorgeschrieben wurden. Dies entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Überdies sei ihr die „nötige Kanalgebührenverordnung“ nie zugestellt und daher von ihr nie unterschrieben worden. Die Besitzverhältnisse wären klar erkennbar, daher sei die anteilsmäßige Aufteilung der Kanalbenützungsgebühren gegeben. Die von der Bf angeführten, tatsächlich angefallenen Kanalbenützungsgebühren seien nicht die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Kanalmindestgebühren. Aufgrund eines Wasserverbrauches ab dem Jahr 1995 komme es durch die gegenständliche Festsetzung der Mindestgebühr zu einer Überzahlung, die nach dem Konsumentenschutzgesetz unzulässig sei.

Im Hinblick auf dieses Vorbringen ist noch Folgendes auszuführen:

4.1. Dem Vorbringen der Bf, dass die Vorschreibung einer jährlichen Mindestgebühr der gesetzlichen Grundlage entbehre, ist Folgendes entgegenzuhalten:

In der gegenständlich anwendbaren Kanalgebührenordnung wird für jeden Kanalanschluss eine Mindestkanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr normiert (vgl. § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung). Bei dieser Kanalgebührenordnung handelt es sich um eine Verordnung, deren Existenz nur ihre Kundmachung voraussetzt (vgl. etwa VfSlg 18.323/2007), nicht erforderlich ist hingegen eine Zustellung der Verordnung an die Bf oder gar eine Unterfertigung der Verordnung durch die Bf. Die durch öffentlichen Anschlag im Zeitraum von 16.12.1998 bis 31.12.1998 gehörig kundgemachte Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 15.12.1998 ist daher existent und somit von der belangten Behörde und vom Verwaltungsgericht anzuwenden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt im Übrigen angesichts der Rsp des VfGH auch keine Bedenken gegen die Normierung von Mindestgebühren (vgl. etwa VfSlg. 16456/2002 mwN). Es kommt nach der Rsp des VfGH insbesondere nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten einer Gemeindeanlage, sodass der Verordnungsgeber im Rahmen des bestehenden Spielraumes daher von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen kann (vgl. VfGH 21.6.2017, V 3/2017).

4.2. Zum Einwand „der gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unzulässigen Überzahlung“ ist auszuführen, dass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes im gegenständlichen Verfahren keine Anwendung finden. Da verfahrensgegenständlich nur der Zeitraum 01.07.2009 – 31.12.2010 zu beurteilen ist, ist zudem auch gleichgültig, in welchem Ausmaß in der Zeit davor (ab 1995) Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühren angefallen sind. Die Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr ist nach § 4 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung periodenbezogen zu leisten, wobei vierteljährlich eine Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr zu zahlen ist und diesbezüglich ein Mindestbetrag normiert ist und im Festsetzungsverfahren keine Möglichkeit zur Aufrechnung oder Berücksichtigung von Zahlungen aus vergangenen Perioden vorgesehen ist.

4.3. Zum Einwand, dass „die Besitzverhältnisse im Objekt W x klar erkennbar sind und daher die anteilmäßige Aufteilung der Kanalbenützungsgebühren gegeben ist“, ist auszuführen, dass der Bf ohnedies nur eine „anteilige“ Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben wird (vgl. bereits oben III.3.). Der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten konkreten Berechnung der für den gegenständlichen Zeitraum zu entrichtenden Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr ist vor dem Hintergrund der ständigen Rsp des VwGH, wonach sich die Abgabenbehörde bei Vorliegen eines

Gesamtschuld auch nur an einen Mitschuldner nach von ihr gewählten Anteilen halten darf, nicht entgegenzutreten (vgl. etwa VwGH 11.9.2014, 2013/16/0028 mwN).

III.5. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen, wobei die einzelnen festgesetzten Beträge auch im Spruch ausreichend eindeutig dem entsprechenden Zeitraum zuzuordnen sind, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

Im Übrigen sei angemerkt, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes jenen Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg aus dem Jahr 2010, übertitelt mit „Abgabenvorschreibung“ an die Bf, deren Bescheidqualität die Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde in ihrem Bescheid vom 19. September 2013, GZ.: IKD(Gem)-525153/3-2013-Hc/Wm, S. 9 letzter Absatz, thematisierte, (ausgehend vom im Bescheid vom 19. September 2013 wiedergegebenen Inhalt dieser „Abgabenvorschreibung“) kein Bescheidcharakter zukommt. Sie sind insbesondere weder als „Bescheid“ bezeichnet noch enthalten sie einen normativen Abspruch (vgl. dazu etwa VwGH 24.10.2016, Ra 2014/17/0023), sondern stellen insbesondere ihrem äußeren Erscheinungsbild nach – tabellarische Gliederung in Buchungstext, EDV-Nr., Nettobetrag, USt-Betrag, USt-Code und Bruttobetrag – Lastschriftanzeigen dar. Eine Lastschriftanzeige ist aber kein Bescheid (vgl. etwa VwGH 25.9.2012, 2010/17/0114, m.w.N.).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es steht die gegenständliche Entscheidung mit der Rsp des VwGH im Einklang (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen des VwGH).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger